

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	8. Sitzung Gemeinsamer FA / 21.08.2020 / 08:00 – 10:00 Uhr
TOP:	01 – CSR-Berichterstattung
Themen:	(1) RTS-Entwurf zu ESG-Disclosures (2) Vorläufige Folgenabschätzung zur Delegierten VO über taxonomiebezogene Unternehmensangaben (3) BMJV-Auftrag: Stand, weiteres Vorgehen, Aufnahme der inhaltlichen Diskussionen zur Ableitung der Handlungsempfehlungen
Unterlage:	08_01_Gem-FA_CSR-Berichterstattung_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
08_01	08_01_Gem-FA_CSR-Berichterstattung_CN	Cover Note
08_01.1a	08_01.1a_Gem-FA_SNE RTS ESG	Thema 1: E RTS ESG Stellungnahmeentwurf des DRSC-Mitarbeiterstabs zum RTS – nicht öffentlich –
08_01.1b	08_01.1b_Gem-FA_E RTS ESG	Thema 1: E RTS ESG Entwurf des <i>Regulatory Technical Standards</i> (RTS) „ESG Disclosures“ – Unterlage öffentlich verfügbar unter: https://bit.ly/3hhFg3r
08_01.2a	08_01.2a_Gem-FA_IIA_Taxo-Anga	Thema 2: Taxonomie-Angaben Vorläufige Folgenabschätzung zur Delegierten VO über taxonomiebezogene Unternehmensangaben – Unterlage öffentlich verfügbar unter: https://bit.ly/3awO5U9
08_01.3a	08_01.3a_Gem-FA_BMJV_Eckpunktepapier	Thema 3: BMJV-Studie Eckpunktepapier (Grundlage für die Einbindungsveranstaltungen – ausschließlich zur Kenntnisnahme)
08_01.3b	08_01.3b_Gem-FA_BMJV-Auftrag_Verortung	Thema 3: BMJV-Studie Verortung der CSR-Berichterstattung

Stand der Informationen: 17.08.2020

2 Gegenstand der Sitzung

2 Die folgenden drei Themenbereiche zur CSR-Berichterstattung sind Gegenstand der Sitzung:

(1) **Konsultation der ESAs zum Entwurf des RTS „ESG Disclosures“:**

- Der DRSC-Mitarbeiterstab informiert über die Rückmeldungen des Umlaufverfahrens zum Entwurf der DRSC-Stellungnahme und bittet um erneute Diskussion der Frage 10.
- Ziel ist die finale Abstimmung und Verabschiedung der DRSC-Stellungnahme durch den Gemeinsamen FA.

(2) **Vorläufige Folgenabschätzung der EU-Kommission zur Delegierten Verordnung über taxonomiebezogene Unternehmensangaben:**

- Der Gemeinsame FA wird über die vorläufige Folgenabschätzung der EU-Kommission zur Delegierten Verordnung über taxonomiebezogene Unternehmensangaben informiert und um Meinungsäußerung gebeten.
- Zu entscheiden ist, ob eine DRSC-Stellungnahme erarbeitet werden soll oder eine Adressierung der DRSC-Positionierung über das BMJV hinreichend ist.

(3) **BMJV-Auftrag zur Erstellung einer CSR-Studie:**

- Es wird ein Update zum aktuellen Stand der Arbeiten gegeben.
- Weiterhin soll – insbesondere mit Blick auf die Inhalte der folgenden Sitzungen – das weitere Vorgehen besprochen werden.
- Den Schwerpunkt dieses Thementeilbereichs soll die Aufnahme der inhaltlichen Diskussionen zur Ableitung der Handlungsempfehlungen bilden. Der DRSC-Mitarbeiterstab schlägt vor, das Thema zur Verortung der CSR-Berichterstattung an den Anfang zu stellen.

3 Konsultation der ESAs zum Entwurf des RTS „ESG Disclosures“

Hintergrund

3 In seinen vergangenen beiden Sitzungen (6. Sitzung vom 25. Mai 2020 und 7. Sitzung vom 16. Juni 2020) befasste sich der Gemeinsame FA mit der Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zum Entwurf des *Regulatory Technical Standards (RTS) „ESG Disclosures“* (Delegierter Rechtsakt zur EU-VO 2019/2088, auch Sustainable Finance Disclosures Regulation, SFRD). Der RTS-Entwurf beinhaltet einen Satz von ca. 30 nachhaltigkeitsbezogenen KPIs zur Berichterstattung über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionsportfolien von Finanzmarktteilnehmern. Diese setzt eine entsprechende Berichterstattung der Investitionsobjekte voraus. Damit besitzen die Berichterstattungserfordernisse der SFRD und des RTS auch Relevanz für Unternehmen der Realwirtschaft, gleichwohl sie nicht direkt in den Anwendungsbereich der SFRD fallen.

Stand der Diskussionen beim DRSC / Ausführungen zur Sitzungsunterlage

- 4 Der Gemeinsame FA hat den DRSC-Mitarbeiterstab beauftragt, auf Grundlage seiner Erörterungen zum RTS-Entwurf einen Stellungnahmeentwurf vorzubereiten. Der Stellungnahmeentwurf wurde den Gemeinsamen FA-Mitgliedern Ende Juli im Umlaufverfahren zur Vorabstimmung vorgelegt. Die darauf eingegangenen Rückmeldungen hat der DRSC-Mitarbeiterstab in einen überarbeiteten Stellungnahmeentwurf (**Unterlage 08_01a, nicht öffentlich**) aufgenommen.
- 5 Verbleibenden inhaltlichen Abstimmungsbedarf sieht der DRSC-Mitarbeiterstab in Bezug auf die Beantwortung der Frage 10. Inhaltliche Änderungen gegenüber der zur Vorabstimmung vorgelegten Version sowie ein alternativer Antwortvorschlag zu Frage 10 sind im überarbeiteten Stellungnahmeentwurf farblich hervorgehoben.

Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss

1. Welche Position soll das DRSC in Bezug auf Frage 10 vertreten?
2. Stimmt der Gemeinsame FA den weiteren Antwortentwürfen final zu?

Weitere Vorgehensweise

- 6 Nach Abschluss der Beratungen des Gemeinsamen FA wird der DRSC-Mitarbeiterstab die Antworten in das von den ESAs bereitgestellte Antwortformular übertragen und dieses den ESAs zuleiten.

4 Vorläufige Folgenabschätzung zur Delegierten VO über taxonomiebezogene Unternehmensangaben

Hintergrund

- 7 Die im Zuge des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM (2018) 97) verabschiedete Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 und 2020) enthält neue Anforderungen an Unternehmensberichterstattung.
- 8 Artikel 8 Abs. 1 sieht vor eine Erweiterung der CSR-Berichterstattung um Angaben, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-VO (Artikel 3 und 9) einzustufen sind. Von Nicht-Finanzunternehmen wird in Artikel 8 Abs. 2 konkret gefordert die Angabe des
 - a) Des Anteils an Umsatzerlösen, der mit Produkten oder Dienstleistungen, erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind;



- b) Des Anteils an Investitionsausgaben (CapEx) und – soweit zutreffend – Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- 9 Die neuen Berichtsansforderungen gelten für unter die CSR-Richtlinie fallende Unternehmen (Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen), d.h. für große börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften. Ab 1. Januar 2022 sind die Angaben für die beiden klimabezogenen Ziele zu leisten und ab 1. Januar 2023 dann auch für die weiteren vier Umweltziele der EU-Taxonomie.
- 10 Konkretisierungen zu den neuen Berichtsansforderungen sollen durch den Erlass eines Delegierten Rechtsakts bis zum 1. Juni 2021 erfolgen. Artikel 8 Abs. 4 sieht eine entsprechende Ergänzung der Abs. 1 und 2 vor, die Erläuterungen zum Inhalt und zur Darstellung der Angaben, einschließlich der Methoden, die anzuwenden sind, enthält. Der delegierte Rechtsakt soll dabei den Besonderheiten sowohl der Finanzunternehmen als auch der Nicht-Finanzunternehmen sowie den technischen Bewertungskriterien zur Taxonomie-VO Rechnung tragen. Die EU-Kommission veröffentlichte am 28. Juli 2020 hierzu eine vorläufige Folgenabschätzung (*Inception Impact Assessment*), welche den Gegenstand der heutigen Sitzung bildet.

Stand der Diskussion beim DRSC

- 11 Die Taxonomie-VO und die in ihr verankerten neuen Berichtspflichten wurden bereits wiederholt in den Fachausschüssen besprochen, allerdings primär unter dem TOP „Aktuelles“ und im Kontext mit anderen CSR-Initiativen.

Ausführungen zur Sitzungsunterlage / Inhalte der vorläufigen Folgenabschätzung

- 12 Die Folgeschätzung soll über das Vorhaben der Kommission informieren und der Öffentlichkeit ermöglichen, Rückmeldungen zu der geplanten Initiative zu geben. Ferner soll sie eine effektive Beteiligung an den mit der geplanten Initiative verbundenen künftigen Konsultationsaktivitäten gewährleisten. Die interessierte Öffentlichkeit ist insbesondere aufgefordert, sich zum Problemverständnis der Kommission und möglichen Lösungsansätzen zu äußern sowie alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die den Interessenvertretern vorliegen, einschließlich der möglichen Auswirkungen der verschiedenen Optionen. Die Kommentierungsfrist beträgt sechs Wochen und endet am 8. September 2020.
- 13 Die in vier Abschnitte gegliederte Folgenabschätzung enthält Ausführungen zu
- a) Inhalt, Problemstellung und Subsidiaritätsprüfung;
 - b) Ziele und Handlungsoptionen;
 - c) Vorläufige Bewertung der erwarteten Auswirkungen;
 - d) Evidenzbasis, Datensammlung und Instrumente zur besseren Rechtsetzung.



- 14 Abschnitt A „Inhalt, Problemstellung und Subsidiaritätsprüfung“ geht auf den Kontext der Initiative zum Erlass einer Delegierten Rechtsverordnung zu den taxonomiebezogenen Unternehmensangaben ein. Neben Erläuterungen zur Verortung bei der Taxonomie-VO und deren Bedeutung für die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele der EU-Kommission werden die Bezüge zur gegenwärtigen Revision der CSR-Richtlinie und zum ESAs Entwurf des RTS „ESG Disclosures“ genannt. In den Vordergrund gestellt wird die angestrebte Neuausrichtung von Investitionen auf nachhaltige Projekte und Aktivitäten und die damit einhergehenden Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern zur Gestaltung von nachhaltigen Finanzprodukten und -portfolios.
- 15 Abschnitt B „Ziele und Handlungsoptionen“ nimmt Bezug auf Artikel 8 Abs. 4 der Taxonomie-VO: Erlass eines Delegierten Rechtsakts zur Spezifizierung der Berichtsanforderungen in Artikel 8 Abs. 1 und 2 der Taxonomie-VO. Geprüft werden soll die Spezifizierung der in Artikel 8 Abs. 2 der Taxonomie-VO genannten drei Indikatoren (taxonomiekonformer Anteil des Umsatzes sowie von CapEx und OpEx) sowie das Erfordernis abweichender Indikatoren für Finanzunternehmen. Vgl. Rn. 8.
- 16 Die Ausführungen in Abschnitt C „Vorläufige Bewertung der erwarteten Auswirkungen“ enthalten Aussagen zu den wahrscheinlichen:
- Wirtschaftlichen Wirkungen: bessere Informationsbasis für nachhaltige Investitionsentscheidungen, insb. auch durch Standardisierung; auf Unternehmensseite effektivere Kommunikation und Finanzierung nachhaltiger Aktivitäten; ferner Verweis auf unternehmensseitige Informationserstellungskosten (Datenerfassungsprozesse, interne Erfassungssysteme sowie interne Due-Diligence-Prozesse und / oder Umweltmanagementsysteme);
 - Sozialen Wirkungen: positive wie negative indirekte Wirkungen (Verweis auf die in der Taxonomie-VO verankerten sozialen Minimumstandards sowie auf das in der Taxonomie-VO verankerte Erfordernis zur Prüfung einer Erweiterung der EU-Taxonomie auf soziale Aspekte);
 - Wirkungen auf die Umwelt: positive indirekte Wirkungen (standardisierte Informationen zur Umweltperformance fördern Kapitalflüsse in umweltverträgliche Unternehmen);
 - Wirkungen auf Grund- und Menschenrechte: positive indirekte Wirkung (Verweis auf die in der Taxonomie-VO verankerten sozialen Mindestschutzmaßnahmen);
 - Wirkungen auf die Vereinfachung und/oder den Verwaltungsaufwand: Reduzierung von Transaktionskosten (Vereinfachter Informationszugang für Investoren) und gleichzeitige Erhöhung von Kosten für die Erhebung, Organisation und Offenlegung; Thematisierung möglicher Kosten für SMEs im Kontext von Lieferanten-, Kunden und Beteiligungsbeziehungen sowie einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-Richtlinie; mögliche Mehraufwendungen bei öffentlichen Behörden und Institutionen in Bezug auf die Überwachung der neuen Berichtsanforderungen (Verweis auf Kostenausgleich durch den geschaffenen Standardisierungsgrad der Informationen).

- 17 Abschnitt D „Evidenzbasis, Datensammlung und Instrumente zur besseren Rechtsetzung“ weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine angemessene Bewertung der Auswirkungen zur Begleitung dieser Initiative (Delegierte VO über taxonomiebezogene Unternehmensangaben) vorgesehen ist. Die Folgenabschätzung kann nach Auffassung der EU-Kommission von weiteren Initiativen profitieren. Hierzu zählen:
- Die Folgenabschätzung zur Taxonomie-VO;
 - Die aktuell laufende Folgenabschätzung des Delegierten Rechtsakts zu den technischen Bewertungskriterien in Hinblick auf die klimabezogenen Ziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) der Taxonomie-VO;
 - Die aktuell laufende Folgenabschätzung zur Revision der CSR-Richtlinie;
 - Die Leitlinien der EU-Kommission zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen;
 - Arbeitsergebnisse der ESAs sowie der *Plattform on Sustainable Finance*.
- 18 Konsultationsaktivitäten werden in Betracht gezogen, aber nicht weiter konkretisiert. Als primäre Ansprechpartner werden die folgenden Stakeholder-Gruppen identifiziert:
- Mitgliedstaaten, EU-Gremien und internationale Partnerorganisationen;
 - Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fallen;
 - Investorengruppen, Buy-Side-Investoren und andere Finanzmarktteilnehmer sowie
 - Die Zivilgesellschaft.

Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss

3. Welche Anmerkungen und Ansichten haben Sie zu den dargestellten Inhalten der vorläufigen Folgenabschätzung zur Delegierten VO über taxonomiebezogene Unternehmensangaben?
4. Sollen die Anmerkungen und Anregungen in Form einer DRSC-Stellungnahme an EU-Kommission gerichtet werden oder halten Sie einer Adressierung der Ihrer Positionierung über das BMJV für hinreichend?

5 BMJV-Auftrag

Hintergrund

- 19 Das BMJV hat das DRSC mit einer umfangreichen Untersuchung zur nichtfinanziellen Berichterstattung deutscher Unternehmen beauftragt. Die Beauftragung steht im Zusammenhang mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags, die dieser anlässlich der Verabschiedung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) am 8. März 2017 abgegeben hat. Danach wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2021 Bericht über die Überprüfung der Richtlinie auf europäischer Ebene sowie über die mit der Umsetzung der Vorgaben gemachten Erfahrungen deutscher Unternehmen zu erstatten.

20 Der Studienauftrag umfasst:

1. die Auswertung einer repräsentativen Erhebung über die offengelegten nichtfinanziellen Informationen der berichtspflichtigen Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017-2019 (Horizontalstudie). Bei der Auswertung sollen 15 vorgegebene Aspekte untersucht werden, mit denen sich Aussagen über die Berichtsgüte der Unternehmen im Zeitablauf treffen lassen;
2. die Durchführung einer Stakeholder-Befragung, bei der Ersteller, Prüfer und Nutzer von nichtfinanziellen Informationen involviert und zu etwagigen, sich aus den Untersuchungsergebnissen nach Ziffer (1) ergebenden Änderungserfordernissen befragt werden sollen;
3. die Unterbreitung von Vorschlägen für als geeignet angesehene Maßnahmen zur Lösung erkannter Herausforderungen und zur Erhöhung des Wirkungsgrades der CSR-Berichtspflichten auf Grundlage der beiden vorstehenden Ziffern. Hier werden in erster Linie Vorschläge zur Einbringung in die europäische Diskussion erwartet, um nationale Alleingänge zu vermeiden.

*Update zum aktuellen Stand der Arbeiten**Horizontalstudie*

- 21 Zu den Vorarbeiten der Horizontalstudie (Operationalisierung der Fragen aus dem Auftragschreiben durch Erstellung eines Fragenindex, Identifikation der Grundgesamtheit und Festlegung der Stichprobenparameter) sowie deren Abschluss wurde ausführlich in der 7. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses am 19. Juni 2020 berichtet. Bezüglich weiterer Details wird auf die alte **Sitzungsunterlage 07_04.1a**, Rn. 3-12 verwiesen.
- 22 Die umfangreichen Arbeiten der Datenerhebung sind fortlaufend und erfordern weiterhin einen hohen Zeitaufwand. Weitgehend abgeschlossen ist die Erhebung und Ablage der nichtfinanziellen Erklärungen für die Stichprobenunternehmen. Eine Ausnahme bilden die nichtfinanziellen Erklärungen einer Vielzahl von Sparkassen und Genossenschaftsbanken für das Geschäftsjahr 2019, da für diese längere Offenlegungsfristen gelten und somit die nichtfinanziellen Erklärungen noch nicht verfügbar sind. Die Auswertung zu den 15 Untersuchungsaspekten ist unterschiedlich fortgeschritten. Es wird erwogen, für ein Zwischenergebnis eine Teilstichprobe von 100 Unternehmen heranzuziehen.

Stakeholder-Befragung

- 23 Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Stakeholder-Einbindung diskutierte der Gemeinsame Fachausschuss ebenfalls auf der 7. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses am 19. Juni 2020. Vgl. hierzu die Sitzungsunterlagen **Sitzungsunterlage 07_04.1a**, Rn. 13-16 sowie **Sitzungsunterlage 07_04.1b**.
- 24 Zwischenzeitlich fanden am 7. und 9. Juli sowie am 4. und 6. August 2020 insgesamt vier Einbindungseranstaltungen statt, die in Form von Webinaren abgehalten wurden. Zur Vorbereitung der

Veranstaltung wurde durch den DRSC-Mitarbeiterstab ein Eckpunktepapier erarbeitet und an die Teilnehmer vorab versendet. Das Eckpunktepapier ist dem Fachausschuss zur Kenntnisnahme als **Unterlage 08_01.3a** den Sitzungsunterlagen beigelegt.

- 25 Insgesamt beteiligten sich knapp 100 Teilnehmer an den Webinaren. Am stärksten waren Vertreter aus den Kategorien „Ersteller“ und „Prüfer inkl. Zertifizierer“ vertreten. Ferner beteiligten sich Vertreter von Verbänden, Vertreter von Nutzern (inkl. NGOs, Verbraucherschutz, Gewerkschaften) und Wissenschaftler an den Diskussionen. Auch Mitglieder des Sustainable Finance Beirats nahmen teil.
- 26 Die Ergebnisse der Outreach-Veranstaltungen sollen themenbezogen in die Erörterungen des Gemeinsamen FA zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen einfließen. Das heißt, in dieser Sitzung stellt der DRSC-Mitarbeiterstab das in den Einbindungsveranstaltungen gewonnene Meinungsbild zum ersten, durch den gemeinsamen FA zu diskutierenden Themenbereich „Verortung der nichtfinanziellen Erklärung“ vor.

Entwicklung von Handlungsempfehlungen / Weitere Vorgehensweise

- 27 Auf Basis der bisherigen Zwischenergebnisse von Horizontalstudie und Stakeholder-Befragung soll im Rahmen der 8. Sitzung des Gemeinsamen FA mit dem dritten Teil der BMJV Studie – der Entwicklung von Handlungsempfehlungen – begonnen werden.
- 28 Zur Erarbeitung und Verabschiedung einer Verschriftlichung der Handlungsempfehlungen sind sechs zusätzliche Sitzungen des Gemeinsamen FA anberaumt worden. Geplant ist, an den mit dem BMJV abgestimmten Themenschwerpunktthemen der Einbindungsveranstaltung anzuknüpfen und in den kommenden drei Sitzungen des Gemeinsamen FA zunächst diese Themenschwerpunkte zu erörtern. Vorgesehen ist die folgende Themenaufteilung:

Sitzung am	Thema
21.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Verortung der nichtfinanziellen Berichterstattung
01.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung/Konkretisierung bzgl. Aspekte, Sachverhalte, KPIs • Wesentlichkeitsverständnis • Risiko-Definition, Berichtsanforderungen inkl. Zeitbezug
08.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich • Prüfung • Standardisierung

- 29 Die weiteren vorgesehenen Termine (16.09., 21.09. und 30.09.) dienen der gesamtheitlichen Betrachtung aller Themen sowie der Abstimmung zu den verschriftlichten Berichtsteilen zu den Handlungsempfehlungen. Die Ergebnisse der Outreach-Veranstaltungen bilden einen Bestandteil der Ableitungsbasis und sollen daher in diesen Berichtsteil integriert werden. Auch die empirischen Befunde bilden einen Bestandteil der Ableitungsbasis. Diese sollen analog zum

Eckpunktepapier in ihren Kernzügen ebenfalls in knapper Form aufgenommen werden. Für weitere Ausführungen zur Horizontalstudie ist aufgrund ihrer starken Gewichtung und großen Umfangs gemäß BMJV-Auftrag ein gesonderter Abschnitt oder Anhang geplant.